
Satzung der Selbsthilfegruppe Parkinson Regensburg

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Die Selbsthilfegruppe führt den Namen
Selbsthilfegruppe Parkinson Regensburg, nachfolgend **SHG** genannt.
- 2 Die SHG hat ihren Sitz in Regensburg.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Zweck und Ziel der SHG sind:

- 1 Die Selbsthilfe durch gegenseitige Unterstützung zu fördern. Hierzu trifft sich die Gruppe in der Regel **einmal monatlich** zum
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch, zur
 - Besprechung von Problemen, zur
 - gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, zum
 - Wiedererlangen von Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, zum
 - Schutz vor Wiedererkrankung, dem
 - Schutz vor Vereinsamung durch Vermittlung neuer sozialer Kontakte.

Jedes monatliche Treffen ist auch eine Mitgliederversammlung und kann Beschlüsse treffen.

Die Mitglieder der SHG verpflichten sich, über die persönlichen Inhalte der Gruppentreffen Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1 Die SHG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Die SHG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel der SHG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der SHG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der SHG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SHG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4 Die Mitglieder der SHG haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der SHG keinen Anspruch auf das SHG-Vermögen.
- 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der SHG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der SHG an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 6 Alle Inhaber von SHG-Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 – Mitglieder, Mitgliedsbeiträge (siehe Zusatzblatt über Mitgliedsbeiträge) und Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- 1 Jede Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Mitgliederbeitrags beschließen ebenso über die Höhe verändern.
- 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SHG.
- 3 **Aufnahme neuer Mitglieder:** Interessenten, die Mitglied in unserer SHG werden wollen, hinterlegen, -unter Berücksichtigung des Datenschutzes- ihre Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, und die Emailadresse. Damit ist auch eine Benachrichtigung über Datum, Örtlichkeit und Inhalt zu den jeweiligen Treffen / Vorabinformationen / Abstimmungen / Wahlen gewährleistet.
- 4 Der Verein muß eine Übersicht über seine Mitglieder haben.
- 5 **Ausscheiden aus dem Verein:** Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist das der Gruppenleitung mitzuteilen. Nur so ist die Vollständigkeit und Aktualität der Daten gewährleistet, so daß die persönlichen Daten gelöscht werden können.
- 6 Durch einen Sozialtarif können Mitglieder die Verringerung des Mitgliederbeitrages bei der Gruppenleitung beantragen. Diese entscheidet über den neuen Beitrag

§ 5 – Gruppenleitung

- 1 Die Gruppenleitung besteht aus einem **Gruppenleiter*in** mit **Stellvertreter*in**.
- 2 Die Gruppenleitung wird für **zwei Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Es müssen mindestens 15 % der anwesenden Mitglieder abstimmen.
- 4 Die Gruppenleitung oder eine von ihr benannte Person ist berechtigt, Anträge an die Fördertöpfe für Selbsthilfegruppen KISS, ZBFS zu stellen und verwaltet diese Mittel im Auftrag der Gruppe.
- 5 Für **Fördermittel** wird ein **eigenes Gruppenkonto** angelegt. Dieses Konto wird auch für Verwaltung der Mitgliedsbeiträge verwendet, sofern diese erhoben werden.
- 6 Es wird bei der Verwaltung der Finanzmittel das 4-Augen-Prinzip vereinbart.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- 1 Im **Geschäftsjahr** findet eine Versammlung aller Mitglieder statt.
- 2 Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Tagesordnung und Frist von zwei Wochen eingeladen.

§ 7 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (siehe Zusatzblatt Beschlussfassung)

- 1 Die Mitgliederversammlung wird von der Gruppenleitung oder ihrer Stellvertretung geleitet.
- 2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- 3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Mindestens 15 % der anwesenden Mitglieder müssen abstimmen.
- 5 Zur **Änderung** der **Satzung** oder der **Auflösung** der **SHG** ist jedoch eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6 Eine **Änderung des Zwecks** der SHG kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 7 Über die **Beschlüsse** der Treffen bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 – Auflösung der SHG

- 1 Die Auflösung der SHG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Gruppenleitungen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 9 – Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde auf der **Gründungsversammlung** am Mittwoch, 12.03.25 um 14:00 Uhr in Regensburg / Sallern beschlossen. Sie wurde mit dem Beschluss rechtsgültig.

Protokoll über die Abstimmung der Satzung

Am **Mittwoch, 12. März** wird die **Satzung Ausfertigung 01_23.2.25** zur Abstimmung gestellt. Eine Woche zuvor haben alle die Satzung erhalten, um sie durchzulesen.
Koller Peter führt das Protokoll.

Schritt 1: Zu Beginn haben sich alle Mitglieder in eine Anwesenheitsdatei eingetragen. Es wurden Mitglieder gezählt.

Schritt 2: Der Ablauf wurde noch einmal erläutert:

- Vorlesen der Satzung und Nachfrage, ob alle diese verstanden haben.
- **Durchführen der Abstimmung durch Handzeichen.**
- Ergebnisse mit

Ja haben gestimmt:

Mit Nein haben gestimmt:

Enthaltungen: -----

Gesamtzahl der abgebenden Stimmen:

Anmerkung: Die 15 % Hürde der abgegebenen Stimmen wurde überschritten.

Berechnung:

Beispiel: a) anwesende Mitgl.: b) Abgestimmt haben -----

Die 15 % Grenze liegt bei $\left(\frac{a}{100}\right) * 15 = 15\% \text{ Grenze, d.h. } b > 15\% \text{ Grenze} = 0. K$

Schritt 3: Das Ergebnis wird verkündet, es wird noch einmal gefragt, ob Einwendungen bestehen, wenn nicht dann

Erklärung der Gültigkeit der Abstimmung

Die Satzung ist angenommen und ab dem 12. März gültig.

Wackersdorf, 23.02.2025